

Lösungshinweise

G könnte durch die von der Justizvollzugsanstalt Bochum in der Zeit vom 17.06.-21.07.2025 angeordneten beaufsichtigten Urinkontrollen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt sein. Dazu müsste ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegen, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Korrekturhinweis: Eine erste Schwierigkeit der Fallgestaltung besteht im Umgang mit der ungewöhnlichen Konstellation mehrerer Eingriffsakte. Hierzu hat sich in jüngerer Zeit die Bezeichnung des additiven Grundrechtseingriffs herausgebildet. Aufgrund der Gleichförmigkeit der (i.Ü. für eine getrennte Prüfung auch nicht hinreichend konkret geschilderten) staatlichen Maßnahmen sowie der Betroffenheit desselben Grundrechts und Grundrechtsträgers empfiehlt sich eine einheitliche Prüfung von Schutzbereich und Eingriff und die Thematisierung der Belastungskumulation im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung.¹

A. Schutzbereich

Dafür müsste zunächst der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht für G eröffnet sein.

I. Persönlicher Schutzbereich

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist ein Jedermann-Grundrecht, welches zumindest alle natürlichen Personen schützt. G ist als natürliche Person somit prinzipiell geschützt. Allerdings könnte er als Strafgefangener gegenüber der Justizvollzugsanstalt Bochum ausnahmsweise nicht Grundrechtsträger sein, da er in einem besonderen Gewaltverhältnis (so genanntes Sonderstatusverhältnis) steht. Dieses Rechtsverhältnis wird – im Vergleich mit dem allgemeinen Gewaltverhältnis, das jeden Bürger in seiner Stellung gegenüber dem Staat mit seinen Rechten und Pflichten ihm gegenüber erfasst – als eines mit spezifischen Beziehungen zwischen Staat und Bürger verstanden, die durch eine zwangsweise oder freiwillige Einordnung in bestimmte Verwaltungsbereiche begründet werden, etwa im Strafvollzug.² In seinem klassischen Verständnis wurde das besondere Gewaltverhältnis als verwaltungsinterner und damit rechtsfreier Raum verstanden.³ Dagegen spricht jedoch, dass es aufgrund der einschränkungslos formulierten Grundrechtsbindung gem. Art. 1 Abs. 3 GG sowie des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG keinen

¹ Ausf. zum Ganzen m.w.N. zu alternativen Prüfungsansätzen *Buchholz*, ZJS 2024, S. 879 ff.

² BVerfGE 33, 1 (9 ff.); *Muckel*, JA 2023, 82 (84) m.w.N.

³ Vgl. *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 8 Rn. 29 m.w.N.

grundrechtsfreien Raum geben darf⁴ und bei einer gegenläufigen Deutung die Regelung des Art. 17a GG obsolet wäre. Zudem kann den Besonderheiten der Eingliederung in staatlich beherrschte Sphären im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung flexibel Rechnung getragen werden. Demnach können sich auch Personen in einem sog. Sonderrechtsverhältnis grundsätzlich auf Grundrechte berufen.⁵ Somit kann sich G als Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Bochum gegenüber dieser auf seine Grundrechte berufen. Der persönliche Schutzbereich ist folglich für G eröffnet.

II. Sachlicher Schutzbereich

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts müsste auch in sachlicher Hinsicht eröffnet sein.

Das im Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung als Kombination der Gewährleistungen aus Art. 2 Abs. 1 sowie 1 Abs. 1 GG entwickelte allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt als „unbenanntes“ Freiheitsrecht Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen.⁶ Es geht vom in der Menschenwürde begründeten Gedanken autonomer Selbstbestimmung aus und sichert die Grundbedingungen dafür, dass der Einzelne seine Identität und Individualität selbst finden, entwickeln und bei Bedarf bewahren kann. Die Ausformungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gelten verschiedenen, einander teilweise überschneidenden Aspekten des Selbstentwurfs: der Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung.⁷

Als Recht der Selbstbewahrung verbürgt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Einzelnen, sich zurückzuziehen, abzuschirmen, für sich und allein zu bleibe. Der Rückzug und die Abschirmung, die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Selbstbewahrungsrecht geschützt sind, sind vor allem sozial, aber auch räumlich zu verstehen.⁸ Im Sinne eines Schutzes vor Indiskretion hat hiernach jedermann grundsätzlich das Recht, ungestört zu bleiben. Dem Einzelnen wird ein Innenbereich freier Persönlichkeitsentfaltung garantiert, in dem er „sich selbst besitzt“ und in den er sich frei von jeder staatlichen Kontrolle und sonstiger Beeinträchtigung zurückziehen kann. Die geschützte Privatsphäre hat dabei zum einen eine thematische Ausprägung. Der Persönlichkeitsschutz umfasst insoweit Angelegenheiten, die von ihrem Inhalt her dem Bereich der engeren Lebensführung zugeschrieben werden und deren öffentliche Erörterung daher als peinlich oder zumindest unschicklich empfunden wird. Daneben erfasst der Schutz der Privatsphäre auch einen räumlichen Rückzugsbereich, in dem der Betroffene er selbst sein kann und wo er eine vom Öffentlichkeitsdruck verursachte Selbstkontrolle ablegen kann, weil er nicht damit rechnen muss, dass Fremde ihn beobachten. Dieser räumliche

⁴ Ausführlich *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 106. EL Stand: Oktober 2024, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 48.

⁵ *Muckel*, JA 2023, 82 (84) m.w.N.

⁶ BVerfGE 101, 361 (380).

⁷ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 40. Aufl. 2024, Rn. 527 m.w.N.

⁸ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 40. Aufl. 2024, Rn. 530 zum gesamten Absatz.

Schutzbereich der Privatsphäre beschränkt sich nicht auf den rein häuslichen Bereich, sondern erfasst auch sonstige abgeschiedene Örtlichkeiten, in denen der Betroffene erkennbar davon ausgehen kann, nicht der Observation durch Dritte zu unterliegen.⁹

Die von G in der Justizvollzugsanstalt Bochum durchgeführten Urinkontrollen wurden so durchgeführt, dass ein gleichgeschlechtlicher Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdiensts während der Abgabe der Urinproben jeweils einen freien Blick auf das entkleidete Genital des G hatte. Grundsätzlich wird Urin ungestört und ohne Beobachtung durch Dritte abgegeben. Dass dabei von einem Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdiensts entgegen dem Abschirmungsbedürfnis des G das entkleidete Genital durchgängig beobachtet wird, tangiert das Schamgefühl.¹⁰ Demnach ist durch die angeordneten Urinkontrollen auch der sachliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG des G betroffen.

Korrekturhinweis: Mit einer entsprechenden Begründung kann anstelle des Schamgefühls bzw. dem Aspekt der räumlichen Abschirmung auch auf die sexuelle Selbstbestimmung (Vgl. hierzu BVerfGE 120, 224 (238 f.)) abgestellt werden.

III. Zwischenergebnis

Folglich ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG für G eröffnet.

B. Eingriff

Die Anordnungen der Urinkontrollen des G in dem Zeitraum vom 17.06.-21.07.2025 müssten einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des G darstellen.

Ein Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts liegt immer dann vor, wenn das Verhalten der nach Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsgebundenen Staatsgewalt Gewährleistungen dieses Grundrechts ganz oder teilweise unmöglich macht, wesentlich erschwert oder Sanktionen daran knüpft. Durch die Anordnungen von vier beaufsichtigten Urinkontrollen, bei der jeweils ein gleichgeschlechtlicher Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdiensts durchgängig einen ungehinderten Blick auf das entkleidete Genital des G hatte, wurde es dem G gezielt unmöglich gemacht, in diesen Momenten sich zurückzuziehen und unbeobachtet zu bleiben.

Korrekturhinweis: Aufgrund des eindeutigen Ergebnisses bedarf es an dieser Stelle (anders als im Falle einer wesentlichen Erschwerung des Freiheitsgebrauches) keiner vertieften Begründung und auch die zusätzliche¹¹ Erörterung des klassischen Eingriffsbegriffs ist im Sinne der Schwerpunktsetzung nicht erforderlich.

⁹ *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 106. EL Stand: Oktober 2024, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 149 m.w.N. zum gesamten Absatz.

¹⁰ Vgl. BVerfG NJW 2022, 2610 Rn. 33.

¹¹ Die isolierte Prüfung des klassischen Eingriffsbegriffs ist hingegen möglich, auch hier sollte aber auf eine knappe Darstellung geachtet werden.

Ein Eingriff könnte jedoch ausgeschlossen sein, wenn G auf den Grundrechtsschutz verzichtet hätte, indem er sich dazu bereit erklärt hat, freiwillig an Suchtmittelkontrollen teilzunehmen. Es ist für den konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Betroffene Grundrechtsträger wirksam und in zulässiger Weise in die Beeinträchtigung eingewilligt hat.¹²

Korrekturhinweis: Überdurchschnittliche Bearbeitungen sollten sich mit den Konsequenzen der freiwilligen Kontrollteilnahme auseinandersetzen, was auch im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung erfolgen kann.¹³ Zudem kann bereits hier eine mögliche Betroffenheit des Menschenwürdekerns als Verzichtsgrenze diskutiert werden.¹⁴

Die Wirksamkeit der Einwilligung entfällt, wenn dem Grundrechtsträger auf Grund einer Zwangslage keine wirkliche Wahlfreiheit verbleibt oder wenn der vermeintlich Einwilligende die Tragweite seines Grundrechtsverzichts nicht zu überblicken vermag.¹⁵ Bei Strafgefangenen in NRW, die die Mitwirkung an der Durchführung einer angeordneten Urinkontrolle nach § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW verweigern, ist gem. § 65 Abs. 2 StVollzG NRW in der Regel davon auszugehen, dass eine Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Demnach könnte eine Weigerung der Urinabgabe von G weitere Sanktionen nach sich ziehen¹⁶, wodurch seine Entscheidungsfreiheit erheblich relativiert wird. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass G sich lediglich freiwillig dazu bereit erklärt hat, im Rahmen einer Vollzugsplanvereinbarung zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen an Suchtmittelkontrollen teilzunehmen. Ihm war nicht bewusst, dass diese Urinkontrollen mit freier Sicht auf sein Genital durchgeführt werden. Dementsprechend hat G die Tragweite seiner Einwilligung nicht erkannt. Mithin liegt keine grundrechtsverzichtende Einwilligung vor.¹⁷

Deshalb greifen die Anordnungen zu den Urinkontrollen des G in dem Zeitraum vom 17.06.-21.07.2025 in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht ein.

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eingriff auf einer tauglichen und verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage beruht, welche ihrerseits den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt genügt sowie in verfassungskonformer Weise von der Justizvollzugsanstalt Bochum angewendet worden ist.

¹² *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 106. EL Stand: Oktober 2024, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 228 f. m.w.N.

¹³ *S. Fischinger*, JuS 2007, S. 808-813.

¹⁴ Vgl. ErfK/*Schmidt/Ahrendt*, 26. Aufl. 2026, GG Vor Art. 1 Rn. 52.

¹⁵ *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 106. EL Stand: Oktober 2024, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 229 m.w.N.

¹⁶ Vgl. *Lesting*, medstra 2022, 379 (385).

¹⁷ So auch *Esser*, NStZ-RR 2022, 322 (325). **aA vertretbar.**

I. Gesetzesvorbehalt

Fraglich ist zunächst, ob und inwieweit das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingeschränkt werden kann. Während Beeinträchtigungen der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) keinerlei Rechtfertigung zugänglich sind, gilt dies nicht für das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses weist zwar eine besondere Nähe zur Menschenwürde auf, ergibt sich hauptsächlich jedoch aus der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.¹⁸ Diese kann ausweislich Art. 2 Abs. 1 Hs. 2 GG durch Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung sowie das Sittengesetz beschränkt werden. Insoweit ist auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG grundsätzlich einschränkbar. Die besondere Nähebeziehung zu Art. 1 Abs. 1 GG ist gleichwohl bei der Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Aus der „verfassungsmäßigen Ordnung“ ergibt sich ein einfacher Gesetzesvorbehalt, neben dem „das Sittengesetz“ sowie „Rechte anderer“ keine eigenständige Funktion mehr haben. Teil der verfassungsmäßigen Ordnung sind alle Normen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen.

Die Abteilungsleitung der Justizvollzugsanstalt Bochum ordnet die allgemeinen Drogenscreenings mittels Urinkontrolle auf Grundlage von § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW an. Dieses ist ein formelles Landesgesetz und damit im Grundsatz eine taugliche Konkretisierung des Gesetzesvorbehalts von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

Damit § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW als Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen der Urinkontrollen herangezogen werden kann, müsste er formell sowie materiell verfassungsgemäß sein.

Die formelle Verfassungsmäßigkeit des StVollzG NRW ist laut Ziffer 2 des Bearbeitungsvermerks gegeben. Fraglich ist, ob § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW auch materiell mit der Verfassung in Einklang steht. Zu überprüfen ist insbesondere, ob er dem aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.

Korrekturhinweis: Die nachfolgend dargestellte Sphärentheorie gehört zum Grundstoff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wird der Sache nach auch noch vom Bundesverfassungsgericht praktiziert¹⁹, sodass ihr terminologisch korrektes Aufgreifen erwartet wird. Sofern im weiteren Verlauf der Bearbeitung mit Teilen der Literatur gegen die Sinnhaftigkeit der Sphärentheorie argumentiert wird, ist dies unschäd-

¹⁸ Vgl. BVerfGE 153, 182 (268 Rn. 221 f.); aA *Boehme-Neßler*, NVwZ 2020, 1012 (1014).

¹⁹ Vgl. die Betonung der mit Intimsphäre verbundenen Eingriffsintensität bei BVerfG, NJW 2022, 2610, Rn. 27 sowie *Voßkuhle/Schemmel*, JuS 2024, S. 312 (313).

lich, solange der fallrelevante Aspekt einer möglichen Betroffenheit des absolut geschützten Menschenwürdekerns sinngemäß erfasst und einer plausiblen Untersuchung unterzogen wird. Hierzu kann etwa auch auf die Bestimmung des Art. 19 Abs. 2 GG abgestellt werden.²⁰

1. Besonderheiten der Sphärentheorie

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten bestehen für das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Vergleich zum Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG als allgemeine Handlungsfreiheit erhöhte Rechtfertigungsanforderungen. Diese sind besonders hoch, wenn es um Gewährleistungsgehalte geht, die einen spezifischen Bezug zu der Garantie der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG aufweisen. Dabei reichen die Garantien besonders weit, je mehr sich der Einzelne innerhalb seiner engsten Privatsphäre bewegt, und schwächen sich mit zunehmendem sozialen Kontakt nach außen ab.²¹

Zur Konturierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird daher auf die Sphärentheorie zurückgegriffen. Nach der Sphärentheorie lässt sich zunächst zwischen einer inneren Sphäre, die zugleich die individuelle Identität markiert, einerseits und einer äußeren Sphäre, welche die soziale Identität umfasst, andererseits unterscheiden. Innerhalb der erstgenannten wird dann wiederum zwischen der – eng abzusteckenden und prinzipiell unantastbaren – Intimsphäre und der Privatsphäre in ihren mannigfachen Ausprägungen differenziert.²²

Die höchste Schutzintensität genießt wegen der besonderen Nähe zur Menschenwürde die Intimsphäre des Menschen. Sie ist unantastbar und der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen.²³ Ob ein Sachverhalt dem unantastbaren Kernbereich zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist. Insoweit kommt es bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung auch darauf an, in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berührt.²⁴ Die Intimsphäre umfasst zum einen jene Aspekte der Persönlichkeit, in denen der Einzelne keinem anderen Einblick gewähren möchte und über die er mit keinem Dritten kommunizieren will.²⁵ Die Intimsphäre erstreckt sich weiter auf die sexuelle Entfaltung und hiermit zusammenhängende Fragen der Lebensgestaltung, die der Einzelne in der Regel in ähnlicher Weise vor dem Zugriff unbeteiligter Dritter – auch soweit sie beispielsweise Familienangehörige sind – abschirmen möchte,²⁶ „weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich

²⁰ S. zur Kongruenz zwischen Wesensgehalt und Menschenwürdekern Huber/Voßkuhle/Huber, 8. Aufl. 2024, GG Art. 19 Rn. 155 sowie zur Geltung für alle Staatsgewalten Stern/Becker/Brüning, 4. Aufl. 2024, GG Art. 19 Rn. 11.

²¹ BVerfGE 153, 182 (268 Rn. 221 m.w.N.).

²² Lang, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 78 zum gesamten Absatz.

²³ Zum gesamten Text Lang, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 79 m.w.N.

²⁴ Zum gesamten Text Lang, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 80 m.w.N.

²⁵ Lang, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 84 m.w.N.

²⁶ Lang, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 85 m.w.N.

empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst.“²⁷ Im Gegensatz zur Intimsphäre weist die Privatsphäre bereits einen signifikanten Sozialbezug auf, die sie rechtlicher Regelungen zugänglich macht.²⁸

Eine Zuordnung der streitgegenständlichen Urinkontrollen zur prinzipiell unantastbaren Intimsphäre könnte zunächst aufgrund eines Bezugs zur sexuellen Entfaltung des G erwogen werden.²⁹ Anknüpfungspunkt hierfür dürfte zunächst nicht der Vorgang des Urinierens, sondern die hiermit verbundene Wahrnehmung des unbekleideten Genitalbereichs sein. Insoweit erscheint indes etwa mit Blick auf die (auch in Justizvollzugsanstalten bestehende) Verbreitung von Gemeinschaftsduschen fraglich, ob die kurzzeitige Wahrnehmung unbekleideter Personen zwingend Ausdrucksform der Sexualität ist. Hierfür lässt sich anführen, dass das Aufsuchen von Gemeinschaftsduschen prinzipiell Ausdruck einer entsprechenden Offenbarungsentscheidung ist, was für die Urinkontrolle entsprechend den obigen Ausführungen zur Einwilligung nicht gleichermaßen angenommen werden kann. Überdies spricht auch die Modalität einer gleichgeschlechtlichen Kontrolle indiziell für einen seitens der Justizvollzugsanstalt angenommen Sexualitätsbezug.

Eine Zuordnung zur Intimsphäre lässt sich daneben ungeachtet des Sexualitätsbezugs auch aufgrund der gesellschaftlich konsentierten Vertraulichkeit sowohl des Genitalbereichs als auch des Urinierens annehmen. Hierfür spricht neben der synonymen Bezeichnung als „Intimbereich“ vor allem, dass die Geheimhaltung typischerweise in rechtlicher (vgl. insb. §§ 201a Abs. 1 Nr. 1, 184k StGB) und tatsächlicher Hinsicht (durch abschließbare Einzelkabinen oder Sichtschutzvorrichtungen in Gemeinschafts-WCs) besonders geschützt ist.

Während der Abgabe der vier Urinproben wird G von Mitgliedern des festen Teams seiner Abteilung überwacht. Diese haben durchgängig eine freie Sicht auf sein entkleidetes Genital und den Vorgang des Urinierens. Entsprechend der vorstehenden Ausführung betrifft diese Wahrnehmung sowohl den Freiraum, über die Ausdrucksformen seiner Sexualität zu verfügen,³⁰ als auch die besondere Vertraulichkeit bestimmter Körperteile bzw. Vorgänge. Dementsprechend fallen Blicke auf das entkleidete Genital während einer Urinkontrolle nach hier vertretener Einschätzung in die Intimsphäre.

Korrekturhinweis: Entscheidend für die Qualität der Bearbeitung ist hinsichtlich dieses Prüfungsschwerpunktes nicht das Finden eines bestimmten Ergebnisses, sondern eine argumentative Auseinandersetzung mit den Sachverhaltsangaben. Abweichend von den obigen Ausführungen kann zunächst vertreten werden, dass auch ein vorhandener Sexualitätsbezug nicht zwingend zur Betroffenheit der Intimsphäre führt.³¹ Überdies kann angesichts des vergleichsweise kurzen Blicks auf das entkleidete Genital sowie der

²⁷ BVerfGE 138, 377 (388 Rn. 29).

²⁸ Lang, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 93 m.w.N.

²⁹ Vgl. BVerfGE 119, 1 (29 f.).

³⁰ Vgl. BVerfGE 109, 279 (313 f.).

³¹ Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 643; vgl. auch BVerfGE 138, 377 (388, Rn. 29): Privat- und Intimsphäre. Klarstellend insoweit BVerfG [Beschluss vom 21. Mai 2026 - 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22](#), Rn. 89.

Tatsache, dass die beaufsichtigende (gleichgeschlechtliche) Person dieses nicht berührt, ein hinreichender Sexualitätsbezug abgelehnt werden. Für die Betroffenheit der Privatsphäre lässt sich etwa anführen, dass es dem G prinzipiell um eine Abschirmung seines Körpers geht. Zudem ist es, abhängig von der Einordnung des Grundrechtsverzichts, möglich, die freiwillige Bereiterklärung des G zur Teilnahme an Suchtmittelkontrollen erst an dieser Stelle als intimitätsbeseitigende Herstellung eines Öffentlichkeitsbezuges zu berücksichtigen.³² Denkbar erscheint es schließlich noch, anknüpfend an die (v.a. jüngere) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht verstärkt auf die Betroffenheit von Drittinteressen, d.h. vorliegend die suchtmittelbedingten Gefahren für andere Insassen, als Auslöser des Sozialbezuges abzustellen.³³

Auch sofern man eine Betroffenheit der Intimsphäre annimmt, gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Sphärentheorie nur ein vereinfachendes Modell aufgrund von Erfahrungswerten darstellt und daher schon die Übergänge zwischen den Sphären nicht immer trennscharf festzustellen sind,³⁴ und im Einzelfall die hinter der Annahme einzelner Sphären stehenden Wertungen sich als unzutreffend erweisen können.³⁵

Bei § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW ist zu berücksichtigen, dass dieses im Verhältnis der Justizvollzugsanstalt zu den Gefangenen gilt. Daher müssen die Besonderheiten im Sonderstatusverhältnis beachtet werden, dessen grundrechtliche Relevanz sich vor allem bei der speziellen Rechtfertigung von Freiheitsbeeinträchtigungen im Interesse der Funktionen des jeweiligen Sonderstatus entfaltet.³⁶ Eingriffe, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten berühren, lassen sich im Haftvollzug nicht immer vermeiden.³⁷ Aufgrund der vorrangigen Wertungen des Sonderstatusverhältnisses sowie der praktischen Bedürfnisse des Strafvollzugs sind daher die Grundsätze der Sphärentheorie zu relativieren,³⁸ sodass eine Rechtfertigung trotz der Betroffenheit der Intimsphäre ausnahmsweise möglich ist.

³² Vgl. etwa BGH, NJW 2012, 767 sowie allg. *Horn*, in: Stern/Becker, 4. Aufl. 2024, GG Art. 2 Rn. 109. Für einen (wohl über den Grundrechtsverzicht vermittelten) Schutzbereichsausschluss *Schneider*, JuS 2021, S. 29 (30).

³³ Vgl. BVerfG NJW 2020, 905 (908, Rn. 222): Selbsttötung mithilfe gewerblicher Anbieter wegen Missbrauchsgefahren und Vorbildwirkung nicht auf die engste Privatsphäre beschränkt; BVerfG [Beschluss vom 21. Mai 2026 - 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22](#) Rn. 92: Nutzung von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild wegen Erhöhung der Gefahr realer Übergriffe nicht Teil des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Krit. hierzu Sondervotum Offenloch, Rn. 3 ff.) im Ansatz entsprechend bereits BVerfGE 80, 367 (374 f.): Kein absoluter Schutz von Tagebucheinträgen mit Bezug zur Begehung von Straftaten (Vgl. Voßkuhle/Schemmel, JuS 2024, S. 312 (313)).

³⁴ Vgl. *Horn*, in: Stern/Becker, 4. Aufl. 2024, GG Art. 2 Rn. 110.

³⁵ Vgl. *Horn*, in: Stern/Becker, 4. Aufl. 2024, GG Art. 2 Rn. 110, 116 sowie speziell zur Relativierung der Intimsphäre im strafrechtlichen Kontext, *Lang*, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 81 f. m.w.N.; *di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 106. EL Stand: Oktober 2024, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 158 ff. m.w.N.

³⁶ *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 106. EL Stand: Oktober 2024, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 48.

³⁷ BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 27; *Horn*, in: Stern/Becker, 4. Aufl. 2024, GG Art. 2 Rn. 116.

³⁸ Vgl. *Esser*, NStZ-RR 2022, 322 (325) sowie allg. zu „bereichsspezifischen Ausnahmen“ *Lang*, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 82.

Korrekturhinweis: Aufgrund der expliziten Andeutung im Sachverhalt ist eine Relativierung der Sphären-Theorie jedenfalls von überdurchschnittlichen Bearbeitungen zu thematisieren, zumal auch das BVerfG in seinem Beschluss³⁹ explizit die Besonderheiten des Strafvollzugs hervorhebt. Ein bestimmter Lösungsweg ist dabei nicht vorgegeben, insbesondere kann auch die uneingeschränkte Betroffenheit der unantastbaren Intimsphäre angenommen.⁴⁰ Dann müsste nach Maßgabe des Bearbeitungsvermerks hilfsgründerlich weitergeprüft werden.

2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Somit müsste § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen, also einem legitimen Ziel dienen und zu dessen Erreichen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Drogenscreenings sollen den Suchtmittelmissbrauch feststellen. Durch entsprechende Maßnahmen wird die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt geschützt.⁴¹ Regelmäßige Drogenscreenings sind dazu geeignet, den Schutz zu fördern. § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW spricht von Maßnahmen, die angeordnet werden *können*, sodass den Justizvollzugsanstalten ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden. Dies ermöglicht es, stets das mildeste Mittel auszuwählen und die Maßnahme an die individuellen Umstände anzupassen. Mithin ist die Regelung auch erforderlich. Durch den weiten Ermessensspielraum kann gewährleistet werden, dass bei der jeweils angeordneten Maßnahme besondere Rücksicht auf die Intimsphäre des Gefangenen genommen wird,⁴² weswegen die Regelung auch als angemessen zu beurteilen ist.

Korrekturhinweis: Der Schwerpunkt der Fallbearbeitung liegt nicht auf der Verhältnismäßigkeit des § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW. Diese ist mit ihren unbestimmten, aber bestimmbaren Rechtsbegriffen so weit gefasst, dass eine angemessene Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Gefangenen gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund scheidet auch ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot aus.

Bessere Bearbeitungen können erwähnen, dass das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG nicht beachtet werden muss⁴³, wenngleich diese Frage tendenziell der formellen Verfassungsmäßigkeit zugeordnet wird.⁴⁴

Folglich genügt die Regelung des § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Demnach ist sie auch materiell verfassungskonform, weshalb § 65 Abs. 1

³⁹ BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 27.

⁴⁰ So tendenziell Esser, NStZ-RR 2022, 322 (325 f.).

⁴¹ Vgl. Lang, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 90 m.w.N.

⁴² Vgl. Lang, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 90 m.w.N.

⁴³ BVerfGE 10, 89 (99).

⁴⁴ Siehe zuletzt BVerfG NVwZ 2026, 33 (40).

S. 1 StVollzG NRW als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung zum Grundrechtseingriff ermächtigen kann.

III. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung – Anordnungen der Justizvollzugsanstalt

Allerdings müsste die Anwendung des § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW ebenfalls verfassungskonform gewesen sein. Die Justizvollzugsanstalt Bochum musste bei den Anordnungen der vier Urinkontrollen in der Zeit vom 17.06.-21.07.2025 die besondere Rücksichtnahme auf die Intimsphäre und das Schamgefühl des G gewährleisten. Fraglich ist, ob sie dabei verhältnismäßig gehandelt hat.

Korrekturhinweis: Mangels verfassungsprozessualer Einkleidung dürfte eine Beschränkung der Prüfung auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts nicht angenommen werden können, sodass unter Zugrundlegung der Elfes-Doktrin des BVerfG auch die fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts eine Verletzung davon betroffener Freiheitsrechte darstellen kann.⁴⁵ Aufgrund dessen darf es nicht als Fehler gewertet werden, wenn sich Bearbeitungen mit der durchaus umstrittenen Frage⁴⁶ auseinandersetzen, inwieweit § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW zu anlasslosen Drogenkontrollen ermächtigt, solange die Schwerpunktsetzung beachtet und die vorstehenden Hintergründe ansatzweise deutlich gemacht werden.

1. Legitimes Ziel

Zunächst müsste sie mit den Anordnungen ein legitimes Ziel verfolgt haben, welches dem Interesse der Allgemeinheit dient und nicht der Verfassung widerspricht.

Drogenscreenings mittels Urinkontrolle werden regelmäßig von der Justizvollzugsanstalt Bochum angeordnet, um Suchtmittelmissbrauch bei den Gefangenen festzustellen. Die freie Sicht auf das entkleidete Genital während der Abgabe der Urinprobe soll Manipulationen oder Täuschungshandlungen, wie die Verwendung von Fremdurin, ausschließen. Damit sollen die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt Bochum aufrechterhalten werden. Dies ist ein Allgemeinwohlbelang,⁴⁷ der im Einklang mit der Verfassung steht.

Darüber hinaus erklärte sich G freiwillig dazu bereit, im Rahmen einer Vollzugsplanvereinbarung zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen freiwillig an Suchtmittelkontrollen teilzunehmen. Damit wird auf das Recht des G auf Resozialisierung hingearbeitet, dass ihm die Chance eröffnet wird, sich nach Verbüßung der Strafe wieder in die Gesellschaft einzuordnen.⁴⁸

Korrekturhinweis: Für eine herausragende Bearbeitung wird eine Differenzierung der Ziele erwartet.

Mithin werden legitime Ziele verfolgt.

⁴⁵ Näher zum Ganzen s. etwa *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 13. Aufl. 2025, Rn. 523.

⁴⁶ Vgl. BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 29.; *Esser*, NStZ-RR 2022, 323 (325).

⁴⁷ S. BVerfG NStZ 2021, 349 (440) zur Qualifikation als eigenständiges Schutzgut.

⁴⁸ Ausführlich dazu *Lang*, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 97 ff. m.w.N.

2. Geeignetheit

Die Anordnungen der Urinkontrollen müssten zum Erreichen der Ziele geeignet sein. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie das beabsichtigte Ziel zumindest fördert. Die Überprüfung des Urins von G ist insofern geeignet, einen Suchtmittelkonsum auszuschließen und damit seine Resozialisierung zu fördern. Allerdings könnte hier zu berücksichtigen sein, dass gegen G keine konkreten Anhaltspunkte des Drogenmissbrauchs bestanden. Da dies immer nur eine Momentaufnahme ist, ist ein regelmäßiges Drogenscreening geeignet, entsprechenden Gefahren entgegenzuwirken.

3. Erforderlichkeit

Fraglich ist, ob die Anordnungen von vier beaufsichtigten Urinkontrollen in der Zeit vom 17.06.-21.07.2025 erforderlich gewesen sind, oder ob sich ein gleich geeignetes, aber milderer Mittel finden lässt.

a) Vier Suchtmittelkontrollen innerhalb von fünf Wochen

Zum einen gilt es zu untersuchen, ob die Anordnungen von vier Suchtmittelkontrollen innerhalb von fünf Wochen erforderlich sind. Mildere Maßnahmen wären weniger häufige Kontrollen, beispielsweise nur eine. Da es sich bei den Drogenscreenings immer nur um Momentaufnahmen handelt, wären weniger als vier Kontrollen innerhalb von fünf Wochen nicht genauso geeignet. Daher waren die Anordnungen dahingehend erforderlich.

Korrekturhinweis: Mit einer entsprechenden Begründung kann auch ein anderes Ergebnis vertreten werden. Ein pauschaler Hinweis auf einen gerichtlich nicht überprüfbarem Beurteilungsspielraum der Justizvollzugsanstalt, der in jedem Fall zu begründen wäre und im Ergebnis wohl nicht angenommen werden kann, genügt nicht.

b) Anderweitige Maßnahmen zur Suchtmittelkontrolle

Fraglich ist, ob die Justizvollzugsanstalt Bochum anderweitige Maßnahmen zur Suchtmittelkontrolle hätte anordnen können, die milder und genauso geeignet gewesen wären.

Zum einen hätte eine Urinkontrolle mit einer vorherigen Überprüfung der Körperöffnungen angeordnet werden können, mit der Folge, dass die Urinabgabe ohne Blick der Aufsichtsperson auf das entkleidete Genital erfolgen konnte. Dabei erscheint es allerdings schon fraglich, ob diese Maßnahme milder ist. Denn bei Durchsuchungen, die mit Entkleidungen bzw. Inspizierungen von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbunden sind, wird die Intimsphäre des Gefangenen und sein Schamgefühl ebenfalls erheblich tangiert.⁴⁹ Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es individuell verschieden sein kann, wie belastend beziehungsweise wie schamhaft die Abgabe von Urin unter

⁴⁹ Vgl. Lang, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 90 m.w.N.

Beobachtung durch eine dritte Person empfunden wird. Es kann also gerade der besonderen Rücksichtnahme auf das Schamgefühl des Gefangenen entsprechen, wenn diesem die Wahl gelassen wird, ob er mit einer vorherigen Durchsuchung einverstanden ist, oder ob die Urinabgabe unter Aufsicht erfolgen soll.⁵⁰

Die Justizvollzugsanstalt Bochum hat dem G keine Wahl gelassen, sondern im Rahmen Ihres Ermessens die Durchführung einer Urinkontrolle mit Aufsicht angeordnet. Es kann angenommen werden, dass G eine Überprüfung seiner Körperöffnungen durch gleichgeschlechtliche Mitglieder des festen Teams seiner Abteilung als ebenso entwürdigend und beschämend empfunden hätte. Daher wäre eine Anordnung dieser Maßnahme schon nicht milder gewesen.

Korrekturhinweis: Das BVerfG kritisiert in seinem Beschluss die Pauschalität dieser Aussage.⁵¹ Dementsprechend ist mit einer entsprechenden Argumentation ein anderes Ergebnis ebenso vertretbar. Ferner kann als milderes Mittel auch eine Kontrolle durch unbekanntes Vollzugspersonal erwogen werden. Eine solche wäre nach dem Vorbringen des G milder aber gleich effektiv und der ggf. erhöhte Verwaltungsaufwand kann die Behörde nicht pauschal von dieser naheliegenden Rücksichtnahme entbinden.⁵²

Alternativ hätte die Justizvollzugsanstalt Bochum auf der Grundlage des § 65 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW die Suchtmittelkontrollen durch Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut dem G anbieten und dann durchführen können. Dies stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des G aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG dar. Er wäre damit allerdings einverstanden gewesen, sodass eine solche Anordnung wesentlich milder gewesen wäre.⁵³ Des Weiteren müsste sie genauso geeignet sein. Die Methode einer Punktion der Fingerbeere erscheint gegenüber anderen Methoden sogar überlegen, weil sie effektiv Manipulationen verhindere und, anders als etwa Haaranalysen, konkrete Aussagen über die Art und das Maß eines Suchtmittelmissbrauchs zulasse.⁵⁴ Mithin wäre eine Anordnung der Suchtmittelkontrolle durch Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut ein milderes und genauso geeignetes Mittel gewesen. Folglich waren die Anordnungen der Suchtmittelkontrolle in Form der Urinkontrolle nicht erforderlich.

Korrekturhinweis: Ein anderes Ergebnis ist nur schwerlich vertretbar.

c) Zwischenergebnis

⁵⁰ Zum gesamten Text BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 39 m.w.N.

⁵¹ BVerfG, NJW 2022, 2610, Rn. 39.

⁵² Lang, in: BeckOK GG, 61. Ed. Stand: 15.03.2025, Art. 2 Rn. 90; Vgl. zum zumutbaren Organisationsaufwand auch BVerfG NVwZ 1994, S. 578 (578 f.).

⁵³ Ebenso BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 40.

⁵⁴ BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 38 m.w.N.

Nach alledem waren zwar die Anordnungen der vier Suchtmittelkontrollen innerhalb von fünf Wochen erforderlich, die Anordnung der Suchtmittelkontrollen in Form der überwachten Urinabgaben jedoch nicht.

4. Zwischenergebnis

Somit waren also die Anordnungen der Urinkontrollen unverhältnismäßig.

IV. Zwischenergebnis

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des G ist daher verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

D. Gesamtergebnis

G wurde also durch die von der Justizvollzugsanstalt Bochum in der Zeit vom 17.06.-21.07.2025 angeordneten beaufsichtigte Urinkontrollen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.

Hilfsgutachten

Korrekturhinweis: Aufgrund der Klarstellung in Ziffer 4 des Bearbeitungsvermerks muss die Angemessenheit hilfsgutachterlich geprüft werden, um insbesondere die explizit gerügten Aspekte der Kontrollfrequenz und des fehlenden Konsumverdachts zu würdigen.

Angemessenheit

Schließlich müssten die Anordnungen zu vier Suchtmittelkontrollen innerhalb von fünf Wochen ohne konkreten Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs von G angemessen gewesen sein. Dafür müsste die Schwere des Eingriffs in das Schamgefühl des G in einem zumutbaren Verhältnis zu den verfolgten Zielen – Feststellung des Suchtmittelmissbrauchs und Resozialisierung – stehen. Beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich aufgrund der bei einer Betroffenheit der Privat- oder sogar Intimsphäre vorhandenen Nähe zur Menschenwürde um ein abstrakt besonders hochrangiges Grundrecht. Auch die verfolgten Ziele verfügen jedoch über gesamtgesellschaftliche Relevanz und lassen sich als Ausprägung staatlichen Schutzes zugunsten der Persönlichkeit bzw. der Gesundheit von Gefangenen begreifen.

Die durchgängige Beobachtung des entkleideten Genitals von G während der Urinabgabe von Mitgliedern des festen Teams seiner Abteilung greift schwerwiegend in sein Schamgefühl ein.⁵⁵ Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die überwachte Urinkontrolle nach den glaubhaften und auch durch G nicht angezweifelte Ausführung der Vollzugsbeamten weder der Herabwürdigung noch sonstigen

⁵⁵ BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 27.

rechtlich zu missbilligenden Zwecken diene, sondern unmittelbar der Verhinderung von Drogenkonsum bzw. dem übergeordneten Aspekt der Resozialisierung, an der die Allgemeinheit ein überragendes Interesse hat.⁵⁶ Des Weiteren wurde das entkleidete Genital jeweils nur für die vergleichsweise kurze Dauer der Urinabgabe beobachtet.⁵⁷ G wurde durch die Abgabe von Urin also nicht zu einem bloßen Schauobjekt erniedrigt.⁵⁸

Der Konsum von Suchtmitteln durch einzelne Gefangene birgt die Gefahr, dass weitere Gefangene freiwillig oder unfreiwillig, gegebenenfalls auch erstmals, mit Drogen in Kontakt kommen. Für die Zulässigkeit von anlasslosen Anordnungen von Suchtmittelkontrollen in Justizvollzugsanstalten spricht, dass der Drogenkonsum in Haftanstalten besondere Gefahren für deren Sicherheit und Ordnung sowie auch die Realisierung des Vollzugsziels mit sich bringt, denen anders nicht wirksam begegnet werden kann. Dafür spricht der große Anteil Drogenabhängiger an der Gefangenenpopulation. Allerdings darf auch die oben festgestellte Eingriffsintensität nicht unberücksichtigt bleiben, zumal Sie in den ohnehin schon äußerst belastenden Kontext der Freiheitsstrafe eingebettet ist. Um diesen Umstand gerecht zu werden müssen die angeordneten Kontrollen an hinreichend konkrete Aussagen dazu anknüpfen, welcher Adressatenkreis aus welchem Anlass und unter welchen Voraussetzungen zu kontrollieren sei. Eine Suchtmittelkontrolle zum Schutz der Gesundheit kann daher nur zulässig sein, wenn aufgrund konkreter objektiver Tatsachen Anlass zu der Befürchtung besteht, dass der Gefangene Suchtmittel konsumiert hat, beziehungsweise eine Suchtmittelgefährdung des betroffenen Gefangenen bekannt ist. Eine anlasslose Anordnung einer Suchtmittelkontrolle zum Schutz der Gesundheit ist somit im Lichte des aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG folgenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts unzulässig, weil die allgemeine Gefahr, dass Gefangene im Rahmen des Strafvollzugs mit Drogen in Kontakt kommen könnten, keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für einen Drogenkonsum des betroffenen Gefangenen liefern und nicht mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, dass durch die Untersuchung der Probe Erkenntnisse im Hinblick auf einen etwaigen Drogenkonsum gewonnen werden könnten.⁵⁹

Korrekturhinweis: Auch die Zulässigkeit anlassloser Kontrollen ist mit entsprechender Begründung vertretbar⁶⁰, zumal das Bundesverfassungsgericht⁶¹ diese Frage explizit offengelassen hat.

Im Fall des G ist ferner zu berücksichtigen, dass er sich im Rahmen einer Vollzugsplanvereinbarung zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen dazu bereit erklärt hat, freiwillig an Suchtmittelkontrollen teilzunehmen.⁶² Im Zuge der Resozialisierung ist dazu eine Überprüfung des Ausschlusses eines

⁵⁶ Vgl. BVerG NJW 2022, 2610, Rn. 31 m.w.N.

⁵⁷ Vgl. BVerfG NJW 2015, 2100 (2101 f.).

⁵⁸ Vgl. BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 31 unter Verweis auf BVerfG, BeckRS 2006, 21460.

⁵⁹ Vgl. die Nachw. bei BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 35 sowie unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK Esser, NStZ-RR 2022, 322 (326).

⁶⁰ Vgl. die Nachw. bei BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 36.

⁶¹ BVerG NJW 2022, 2610, Rn. 37.

⁶² Ebenso Muckel, JA 2023, 82 (84).

Suchtmittelmissbrauchs zulässig. Dementsprechend ist dies bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Schließlich könnte die angeordnete Frequenz von vier Suchtmittelkontrollen innerhalb von fünf Wochen nicht angemessen gewesen sein. So erfordert ein gerechter Ausgleich zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, insbesondere der Wahrung der Intimsphäre des Gefangenen, und dem Sicherheitsinteresse der Justizvollzugsanstalt auch die Prüfung, in welcher Frequenz einzelne beobachtete Urinkontrollen zur Suchtmittelprävention angeordnet werden dürfen.⁶³ Wie bereits festgestellt führt schon eine Einzelne Urinkontrolle zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Schamgefühls. Durch die häufige Wiederholung innerhalb eines kurzen Zeitraums wird das Eingriffsgewicht nochmals gesteigert. Dies gilt umso mehr im oben festgestellten Falle des Fehlens konkreter Missbrauchsanhaltspunkte, welcher die in keiner Weise begründete Kontrollfrequenz schikanös anmuten lässt.

Korrekturhinweis: Regelmäßig können im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung thematisierte Aspekte bei der Eingriffsgewichtung erneut aufgegriffen werden.⁶⁴

Die im Haftkontext gebotene besondere Rücksichtnahme hat die Justizvollzugsanstalt Bochum aufgrund der Anordnung von vier beaufsichtigten Urinkontrollen innerhalb von fünf Wochen, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für einen Drogenkonsum des G bekannt waren, nicht beachtet.⁶⁵ Hierdurch wurde die Grenze des Zumutbaren überschritten.

Korrekturhinweis: Ein anderes Ergebnis erscheint nur schwerlich vertretbar.

Folglich waren die anlasslosen Anordnungen von vier Suchtmittelkontrollen innerhalb von fünf Wochen unangemessen und jedenfalls auch deswegen unverhältnismäßig.

⁶³ BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 41 zum gesamten Absatz.

⁶⁴ So explizit BVerfGE 163, 107 (158f.).

⁶⁵ So auch BVerfG NJW 2022, 2610, Rn. 41.